



Curriculum Theologiae

Religionsfreiheit: Türkei

Otmar Oehring

<https://doi.org/10.48604/ct.327>

Eingereicht am: 2023-01-17

Eingestellt am: 2023-01-17

(JJJJ-MM-TT)

Dieser Inhalt ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International \(CC BY-SA 4.0\) Lizenz](#).

Sie dürfen:

Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Bearbeiten — das Material remixen, verändern und darauf aufbauen und zwar für beliebige Zwecke, sogar kommerziell.

Unter folgenden Bedingungen:

Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.

Weitergabe unter gleichen Bedingungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder anderweitig direkt darauf aufbauen, dürfen Sie Ihre Beiträge nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Länderberichte Religionsfreiheit: Türkei





Liebe Leserinnen
und Leser,

die Lage der nicht-muslimischen Gemeinden in der Türkei ist prekär. Dies liegt vor allem daran, dass sie rechtlich gesehen überhaupt nicht existieren. Die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei hat deshalb bei den Kirchen in der Türkei die Hoffnung genährt, ihre prekäre Situation würde sich im Verlauf dieser Beitrittsverhandlungen klären. Tatsächlich gab es in den ersten zwei Jahren nach der Aufnahme der Beitrittsverhandlungen Entwicklungen in der Gesetzgebung, die als erste Schritte hin zu einer grundlegenden Lösung bestehender Probleme verstanden werden konnten.

Doch der Reformprozess stockt nun schon seit mehreren Jahren. Auch wenn es die aktuelle Regierung immer wieder verstanden hat, den Eindruck zu erwecken, die genannten Probleme würden bald gelöst, sind bislang noch nicht einmal Lösungsansätze zu erkennen. Dabei ist die Türkei als Mitglied des Europarats und Unterzeichnerin der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Gewährung von Religionsfreiheit verpflichtet. Alle Hoffnungen richten sich deshalb derzeit auf die Erarbeitung einer neuen Verfassung, die demnächst der türkischen Öffentlichkeit zur Diskussion und anschließend dem Parlament zur Verabschiedung vorgelegt werden wird.

missio wird die weiteren Entwicklungen in der Türkei aufmerksam verfolgen und Projekte fördern, die sich für ein friedliches und respektvolles Miteinander der Religionen in diesem Land an der Schnittstelle von Europa und Asien einsetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus Krämer'.

Prälat Dr. Klaus Krämer
missio-Präsident

Länderberichte Religionsfreiheit: Türkei

Als weiterführende Lektüre empfohlen:

Otmar Oehring

Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit?/

missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2002, 46 S.

(Menschenrechte #5)

Otmar Oehring

Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa –

Religionsfreiheit?

missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2004, 46 S.

(Menschenrechte #20)

Güzide Ceyhan; Otmar Oehring; Mine Yildirim

Zur Lage der Menschenrechte – Religionsfreiheit in der Türkei –

Entwicklungen 2005 – 2012

missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2012, ca. 140 S.

(Menschenrechte #51)

Zitiervorschlag:

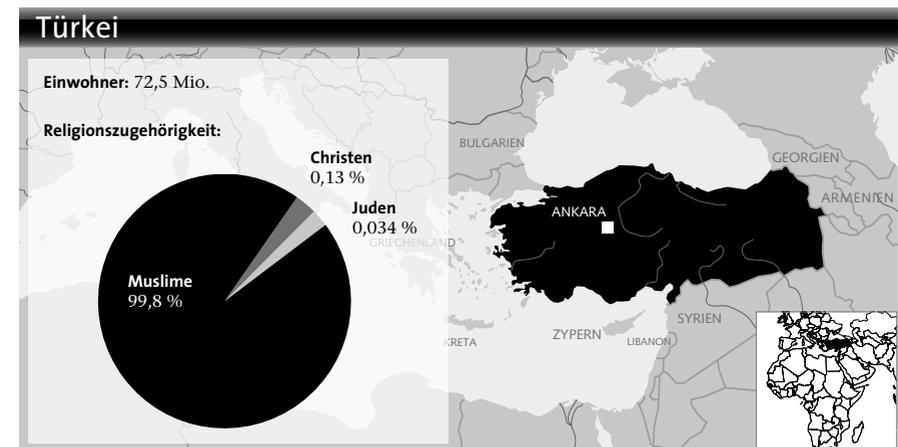
Otmar Oehring

Länderberichte Religionsfreiheit [6]: Türkei / Otmar Oehring

[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Otmar Oehring (Hrsg.).]

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte. – 2012, 24 S.



Der völkerrechtliche Rahmen

Der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (IPbpR) vom 16. Dezember 1966, der am 23. März 1976 in Kraft getreten ist, ist von der Republik Türkei am 15. August 2000 unterzeichnet und am 23. September 2003 ratifiziert worden.¹ Er enthält in Artikel 18 eine für die Republik Türkei völkerrechtlich verbindliche Definition von Religionsfreiheit:

- (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.
- (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.
- (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.

Das *Fakultativprotokoll über die Individualbeschwerde* vom 16.12.1966, in Kraft getreten am 23.3.1976, das auch Einzelpersonen eine Beschwerde vor dem Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen eröffnet, ist von der Türkei am 3. Februar 2004 unterzeichnet und am 24. November 2006 ratifiziert worden.²

Die *Europäische Menschenrechtskonvention* (EMRK) vom 4.11.1950, die am 3.9.1953 in Kraft getreten ist, ist von der Republik Türkei am 4.11.1950 unterzeichnet und auf der Grundlage des am 10. März 1954 von der Türkischen Großen Nationalversammlung verabschiedeten Zustimmungsgesetzes Nr. 6366 am 18.5.1954 ratifiziert worden. Sie enthält in Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) die folgenden für die Republik Türkei völkerrechtlich verbindlichen Regelungen:

1. Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

2. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Nach Artikel 34 der EMRK hat jede Person, die behauptet, in einem der in der EMRK oder den Protokollen dazu anerkannten Rechte verletzt zu sein, das Recht der Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der nationalrechtliche Rahmen

Die Verfassung der Republik Türkei von 1982³ (TVerf'82) enthält folgende Regelungen mit direkter oder indirekter Bedeutung für das Thema Religionsfreiheit:

Präambel [Absatz 9]: ... dass keinerlei Aktivität gegenüber den türkischen nationalen Interessen, der türkischen Existenz, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus, den Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks geschützt wird und heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates vermischt werden, ... [Fassung vom 3.10.2001]

Artikel 2: Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.

Artikel 13: Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht gegen Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. [Fassung vom 3.10.2001]

Artikel 14 (Absatz 1): Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die auf den Menschenrechten beruhende demokratische und laizistische Republik zu beseitigen. [Fassung vom 3.10.2001]

Artikel 14 (Absatz 2): Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken. [Fassung vom 3.10.2001]

Artikel 24 (Absatz 1): Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung.

Artikel 24 (Absatz 2): Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei.

Artikel 24 (Absatz 3): Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.

Artikel 24 (Absatz 4): Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig.

Das Prinzip Laizismus

Gemäß Artikel 2 TVerf'82 ist die „Republik Türkei ... ein ... laizistischer Rechtsstaat.“ Was heute in der Republik Türkei unter ‚Laizismus‘ zu verstehen ist, ergibt sich bereits aus der Präambel der Verfassung von 1982, wonach aufgrund „des Prinzips Laizismus ... heilige religiöse Gefühle ... auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates vermischt werden“. Das türkische

Verfassungsprinzip ‚Laizismus‘ ist ausgehend vom französischen Vorbild der ‚laïcité‘ entwickelt worden, allerdings weiter gefasst als sein französisches Vorbild. „Zusammen mit dem Nationalismusprinzip“ (milliyetçilik) übernimmt das Laizismusprinzip „die Funktion, sich ideologisch gegen eine Religion – den Islam – durchzusetzen, die im Verdacht steht, mit der republikanisch-säkularen Struktur des modernen türkischen Staates nicht in Einklang zu stehen und die Rückkehr zu[r] Einheit von Staat und Religion zu fordern.“⁴ Das türkische Verfassungsgericht definiert ‚Laizismus‘ als „eine zivilisierte Lebensform, die die Grundlage für ein Freiheits- und Demokratieverständnis, für die Unabhängigkeit, die nationale Souveränität und das humanistische Ideal bildet, die sich mit der Überwindung des mittelalterlichen Dogmatismus zugunsten des Primats der Vernunft und einer aufgeklärten Wissenschaft entwickelt haben ...“. Weiter stellt das Verfassungsgericht fest, dass „in der laizistischen Ordnung ... die Religion von der Politisierung befreit, als Führungsinstrument verdrängt und ihr der richtige und ehrenvolle Platz im Gewissen der Bürger zugewiesen“ wird.⁵ Christian Rumpf merkt dazu an, „dass das Verfassungsgericht eine Wechselwirkung zwischen Laizismus und vorherrschender Religion sieht: Je stärker die Religion ihrem Wesen nach in die staatlichen Angelegenheiten einzugreifen neigt, desto strenger und rigider stellt sich das laizistische Prinzip dar. Gegenüber dem Islam, der auch den politischen Menschen verlangt und damit dem Menschen seinen Staat geben will, führt das Laizismusprinzip zu besonderer Rigidität, der Verdrängungskampf gegenüber der Religion ist notgedrungen stärker und intensiver als in einem Staatswesen, in dem schon das Selbstverständnis der Religion den Verzicht auf Staat impliziert. Der türkische Laizismus müsste also in der Lage sein, die vorherrschende Religion, den Islam, zum Rückzug aus einer Domäne zu zwingen, die von der Religion schon aufgrund ihres Selbstverständnisses unbedingt beansprucht wird.“⁶

Präsidium für Religionsangelegenheiten als Absicherung

Seine institutionelle Absicherung erfährt das Laizismusprinzip durch das Präsidium für Religionsangelegenheiten (Artikel 136 TVerf'82), dass „als Bestandteil der allgemeinen Verwaltung im Sinne des laizistischen Prinzips außerhalb aller politischen Ansichten und Auffassungen sowie gerichtet auf die nationale Solidarität und Integration die in einem besonderen Gesetz vorgesehenen Aufgaben“ erfüllt. Durch das in Art. 154 TVerf'61 und nunmehr durch Art. 136 TVerf'82 geregelte, rein sunnitische Präsidium für Religionsangelegenheiten hat der Staat bereits seine bisherige Position aufgegeben. Denn statt die Religion lediglich zu kontrollieren, hat er den Islam in eigene Regie übernommen und verwaltet ihn. Damit ist in der Türkei das Prinzip des der Religion gegenüber neutralen Staates durchbrochen worden. Die Türkei ist ansatzweise zu einer „islamischen“ oder

besser „sunnitischen Republik“ geworden, wobei weitere Konsequenzen lediglich durch die Überordnung der Verfassungsnorm „Laizismus“ verhindert werden. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund findet im Zusammenhang mit der allgemeinen Laizismusdebatte in der Türkei eine heftige Debatte um das Präsidium für Religionsangelegenheiten statt, an der praktisch alle gesellschaftlichen Kräfte teilnehmen.

Religionsfreiheit in der Verfassung verankert

Gemäß Art. 10 TVerf'82 ist „jeder Mann ... ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von ... Religion, Bekenntnis ... vor dem Gesetz gleich“. Jedermann genießt darüber hinaus gemäß Art. 24 Abs. 1 TVerf'82 „die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung“. „Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern“ gemäß Art. 24 Abs. 2 TVerf'82 frei. Neben dem Gleichheitsgrundsatz und der Garantie der freien Religionsausübung enthält Art. 24 auch Verbote religiösen Zwangs (Abs. 3, 1. HS) und der Diskriminierung aus religiösen Motiven (Abs. 3, 2. HS). So darf niemand „gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren“. Ferner darf niemand „wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden“.

Eine Einschränkung erfährt die Religionsfreiheit dem ersten Anschein nach nur durch Art. 24 Abs. 5, wonach „niemand ..., in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen ... darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen“. Art. 14 TVerf'82, der es verbietet, die „Grundrechte und -freiheiten der Verfassung ... zu missbrauchen“, „um Unterschiede in ... Religion oder Bekenntnis zu schaffen oder auf sonstigem Wege eine auf diesen Begriffen und Ansichten beruhende Staatsordnung zu gründen“, war ursprünglich als verfassungsrechtliche Stütze von Art. 163 TStGB gedacht, der jahrzehntelang die Basis für die strafrechtliche Verfolgung antilaizistischer Bestrebungen bildete. Sanktionen im Hinblick auf die Religionsfreiheit beschränken sich nach der Abschaffung des Art. 163 TStGB durch das Antiterrorgesetz von 1991 auf das Verbot der politischen Ausschächtung religiöser Gefühle durch geistliche Amtsträger (Art. 241 TStGB21).

Rechtsstatus der Religionsgemeinschaften

Anders als in der Bundesrepublik Deutschland, wo durch die Regelungen des Art.140 GG i.V.m. Art.137 WRV festgelegt ist, dass Religionsgesellschaften (Religionsgemeinschaften) die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes erwerben, enthält die türkische Verfassung keine vergleichbaren Regelungen. Selbst die Tatsache, dass sich das Präsidium für Religionsangelegenheiten auf die Belange eines staatlich tolerierten bzw. geprägten sunnitischen Islam beschränkt, bedeutet nicht, dass damit in der Türkei diese staatlich kontrollierte bzw. gelenkte Spielart des sunnitischen Islam als Institution rechtsfähig ist und einen Rechtsstatus als juristische Person (tüzel ki i) erlangt hat. Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, unter welchen Bedingungen die Religionsgemeinschaften in der Türkei existieren.

Die Venedig-Kommission des Europarats kommt in einer Stellungnahme vom März 2010 zu dem Ergebnis, dass für die Behörden, die Gerichte und die Mehrheit der Juristen in der Türkei die Gewährung der Rechtspersönlichkeit für Religionsgemeinschaften dem Prinzip des Laizismus verstoßen würde, wie es u.a. in den Artikeln 2, 13, 14 und 24 der Verfassung niedergelegt ist. Die Kommission stellt weiter fest, dass für einen ausländischen juristischen Beobachter hingegen den Vorschriften der türkischen Verfassung nichts zu entnehmen wäre, was ausdrücklich eine Rechtsreform mit dem Ziel, Religionsgemeinschaften Rechtspersönlichkeit zu verleihen, verbieten würde, und verweist auf das Beispiel Frankreichs, wo Religionsgemeinschaften als *associations culturelles* Rechtspersönlichkeit haben. Die türkische Verfassungsauslegung zu diesem Punkt könne nur im Lichte des besonderen türkischen Verständnisses von ‚Laizismus‘ nachvollzogen werden, das wohl nicht nur eine Verfassungsänderung, sondern auch einen Mentalitätswechsel erforderlich mache.⁷

Situation der verschiedenen Konfessionen

Rechtsstatus der islamischen Konfessionen

Zunächst ist festzuhalten, dass neben der durch das Präsidium für Religionsangelegenheiten kontrollierten bzw. gelenkten Spielart des sunnitischen Islams in der Türkei eine Vielzahl islamischer und nicht-islamischer Religionsgemeinschaften existieren.

Sunniten

Die staatlich gelenkte Spielart deckt natürlich nicht das gesamte Spektrum des sunnitischen Islam in der Türkei ab. Zu denken ist hier nicht zuletzt an die isla-

mischen Bruderschaften und die neuen islamischen Bewegungen, die auch in der Türkei einen beachtlichen Teil der sunnitischen Muslime an sich binden.

Aleviten

Unabhängig davon, wie hoch der Bevölkerungsanteil der Aleviten tatsächlich ist – ernstzunehmende Angaben über ihren prozentualen Anteil an der Gesamtbevölkerung der Türkei schwanken zwischen 15 % und 25 % –, er ist in jedem Fall so groß, dass man sie nicht als *quantité négligeable* behandeln kann. Genau dies ist aber bis in die 80er Jahre hinein die offizielle Haltung der türkischen Behörden gewesen. Die Tatsache, dass die Aleviten die Innerlichkeit der Religion betonen und sie insbesondere in Hausgottesdiensten pflegen, hat sie allen möglichen Verdächtigungen – nicht zuletzt dem Vorwurf sexueller Ausschweifungen – ausgesetzt, die damit zu tun haben, dass die Lehren und Riten ihrer Religion traditionell der Geheimhaltungspflicht unterliegen und Frauen in den Kult einbezogen sind. Viele Nicht-Aleviten meinen, Aleviten hielten ihre gottesdienstlichen Handlungen, die Cem-Zeremonien, am Abend ab und würden dabei alle Lichter auslöschen, um dann sexuelle Orgien abzuhalten. Von Seiten des sunnitischen Islams und damit auch von Seiten des Präsidiums für Religionsangelegenheiten ist direkt oder indirekt sogar in Zweifel gezogen worden, ob es sich bei den Aleviten überhaupt um Muslime handelt. Alevitische Schüler sehen sich häufig mit verleumderischen Aussagen von Lehrern staatlicher Schulen konfrontiert und dies nicht nur im sunnitischen Religionsunterricht.

Auch wenn die Lage der Aleviten in der Türkei heute weit entspannter ist, als es etwa in den 80er oder 90er Jahren der Fall war, ist doch festzustellen, dass noch viele Fragen offen sind. Entscheidend ist, dass bis heute praktisch keine der Forderungen der Aleviten, wie z.B. nach offizieller staatlicher Anerkennung, nach Einrichtung einer Alevitischen Abteilung im Präsidium für Religionsangelegenheiten, nach offizieller Berücksichtigung der Aleviten bei der Vergabe von Staatsmitteln über das Präsidium oder andere Stellen, nach Erteilung alevitischen Religionsunterrichts in den Schulen, erfüllt worden ist. Immerhin gibt es mittlerweile mehr als 700 alevitische Vereine – u.a. auch Vereine, die sogenannte Cem-Häuser unterhalten –, die ausweislich ihrer Statuten alevitische Kultur und Traditionen pflegen. Die alevitischen Cem-Häuser, die vom Ansatz her nicht nur der Pflege der alevitischen Kultur und Tradition dienen, sondern auch Gebetsstätten sind, dürfen allerdings nicht als solche deklariert und genutzt werden.

Islamische Bruderschaften

Die wichtigsten islamischen Bruderschaften (türk. *tarikāt*), die traditionell teils in klösterlicher Gemeinschaft, teils als Laienbrüder leben, sind in der Türkei die sunni-

tischen Nakschibendis, Mevlevis, Kadiris, Halvetis mit ihrem Zweig der Cerrahiye, Rufais und Rifais sowie die schiitischen Bektaschis. Obwohl diese Bruderschaften durch das Gesetz Nr. 677 vom 30. November 1935 geschlossen, d.h. verboten sind –, werden sie vom Staat toleriert. Die staatliche Tolerierung kann insofern auch nicht weiter verwundern, als die genannten Bruderschaften insbesondere in den konservativen und religiös orientierten Parteien von Anfang an – z.B. auch in der gegenwärtig regierenden AKP – mit eigenen Mitgliedern vertreten waren. Diese Parteien haben die Bruderschaften, deren Mitgliederzahl mit mehreren Hunderttausend bis mehreren Millionen angegeben wird, immer als zu berücksichtigendes Wählerpotential wahrgenommen, was natürlich auch den obigen Hinweis relativiert, sie würden vom Staat toleriert, solange sie sich aus öffentlichen Angelegenheiten heraushalten. Aufgrund des gesetzlichen Verbotes der Bruderschaften hat allerdings auch keine dieser Bruderschaften einen Rechtsstatus als juristische Person (tüzel ki i) erlangt. Dies bedeutet aber nicht, dass es in der Türkei überhaupt keine institutionalisierte Präsenz der Bruderschaften gibt. So gibt es eine Vielzahl von Vereinen, Stiftungen und Wirtschaftsunternehmen, die größtenteils unverfängliche Namen tragen – i.d.R. solche, die keinen unmittelbaren Hinweis auf eine der Bruderschaften geben – und sicher mit Wissen der Behörden im Sinne der jeweiligen Bruderschaft tätig sind.

Islamische Bewegungen

Neue islamische Bewegungen – dazu werden die Ticanis, die Nurcus und die Süleymançis gezählt – sind erstmals um 1950 öffentlich in Erscheinung getreten. Gemeinsam ist ihnen das Eintreten gegen den Laizismus und für einen islamischen, theokratischen Staat. Sehr einflussreich ist in der Türkei mittlerweile eine weitere Abspaltung der Nurculuk-Bewegung, die Bewegung der „Jünger von Fethullah Gülen“ (Fethullah Hocanın Talebeleri). Die „Jünger von Fethullah Gülen“, deren Weltanschauung Neo-Nationalismus, Neo-Osmanismus und Gedankengut der Nurcus verbindet, gelten mittlerweile als die einflussreichste moderat islamistische Gruppe in der Türkei, wo sie über ein ausgedehntes Netz von Stiftungen, privaten Aus- und Fortbildungseinrichtungen, Studentenheimen etc. verfügt.

Rechtsstatus nicht-muslimischer Minderheiten

Ausgesprochen komplex ist im Hinblick auf die rechtlichen Rahmenbedingungen die Lage der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei. Nach offizieller, d.h. staatlicher Lesart greifen hinsichtlich der verschiedenen nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften unterschiedliche Regelungen.

- Zu nennen sind zunächst jene Gruppen, die zu den nicht-muslimischen Minderheiten im Sinne des Vertrages von Lausanne von 1923 zählen. Das sind nach staatlicher Ansicht ausschließlich die Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden.

- Eine zweite Gruppe bilden jene nicht-muslimischen Minderheiten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von Lausanne zwar in der Türkei präsent waren, vom türkischen Staat aber nicht als Minderheiten im Sinne des Vertrages anerkannt werden. Das sind z. B. die syrisch-orthodoxe Kirche, katholisch-unierte Kirchen – etwa die chaldäische Kirche und die syrisch-katholische Kirche – und die römisch-katholische Kirche.
- Die dritte Gruppe bilden schließlich jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften (Kirchen, Sekten, Gruppierungen), die erst nach dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in der Türkei tätig geworden sind. Das sind z.B. die Bahai, evangelische Freikirchen oder die Zeugen Jehovas.

An keiner Stelle der Sektion III über den „Schutz der Minderheiten“ des Friedensvertrages von Lausanne ist nur von bestimmten nicht-muslimischen Minderheiten die Rede. Auch im französischen, englischen und türkischen Text des Vertrages werden die nicht-muslimischen Minderheiten nicht näher bezeichnet, es ist von ‚minorités non musulmanes‘, ‚non-Moslem minorities‘ oder ‚Müslüman olmayan azınlıklar‘ die Rede. Insofern stellt die einschränkende Anwendung der entsprechenden Regelungen des Vertrages von Lausanne durch die Republik Türkei einen eindeutigen Verstoß gegen den Vertragstext dar. Die Republik Türkei geht mit dem Begriff der ‚nicht-muslimischen Minderheiten‘ aber situationsbezogen sehr unterschiedlich um.

In der Praxis stellt sich die Situation der nicht-muslimischen Minderheiten noch weitaus komplexer dar, als dies die o.g. Unterteilung dieser Minderheiten in drei Gruppen nahe legt. Gemein ist allen christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft, die bereits vor dem Abschluss des Vertrages von Lausanne in der Türkei präsent waren, dass sie rechtlich nicht anerkannt sind. Das hat zur Folge, dass weder die Patriarchate – etwa das griechisch-orthodoxen Ökumenischen Patriarchat und dem armenisch-orthodoxen Patriarchat – oder Diözesen – gleich ob römisch-katholisch oder syrisch-orthodox – noch das jüdische Oberrabbinat Rechtspersönlichkeit haben. Daraus ergibt sich dann auch, dass die Patriarchen, die Bischöfe und der Oberrabbiner ihre Religionsgemeinschaften zwar faktisch, nicht aber rechtlich vertreten können. Ungeachtet dessen sind aber die Kirchen, Synagogen, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen eines Teiles dieser christlichen Religionsgemeinschaften⁸ und der jüdischen Religionsgemeinschaft Eigentum sogenannter „Gemeindestiftungen“ („cemaat vakıflar“), die diesen Religionsgemeinschaften zugerechnet werden. Die Besonderheit dieser Gemeindestiftungen besteht darin, dass es keinerlei Rechtsbeziehungen zwischen den genannten Religionsgemeinschaften und diesen Gemeindestiftungen gibt, die genannten Religionsgemeinschaften folglich auch keine Durchgriffsmöglichkeiten auf diese

Gemeindestiftungen haben. Die Gemeindestiftungen sind nur der staatlichen Stiftungsverwaltung gegenüber rechenschaftspflichtig, was in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen zwischen den betroffenen Religionsgemeinschaften und dem Staat geführt hat. Ende August 2011 wurde eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft im Staatsanzeiger veröffentlicht, derzufolge nunmehr auch vom Staat konfiszierte Liegenschaften der Gemeindestiftungen an diese zurückübertragen und, soweit dies nicht mehr möglich ist, die Gemeindestiftungen entschädigt werden. Es bleibt abzuwarten, ob dies in der gesetzten Frist von 12 Monaten ohne weitere Überraschungen geschehen wird, nicht zuletzt weil die Entscheidung über entsprechende Anträge vom 16-köpfigen Beirat der Stiftungs-Generaldirektion entschieden wird, dem nur ein Vertreter der nicht-muslimischen Gemeindestiftungen angehört.^{9,10}

Ungeachtet der jüngsten positiv erscheinenden Entwicklungen im Hinblick auf die nicht-muslimischen Gemeindestiftungen ist darauf hinzuweisen, dass es weiterhin das Problem der sogenannten konfiszierten Gemeindestiftungen (*mazbut vakıflar*) gibt. Das sind Gemeindestiftungen, die unter einem Vorwand vom Staat aufgelöst worden sind und deren Eigentum dann vom Staat konfisziert wurde. Die 24 entsprechenden Gemeindestiftungen sollen Eigentümer von mehr als 900 Liegenschaften gewesen sein.

Aber selbst jene Stiftungen, deren Bestand und Eigentum als gesichert angesehen werden können, sehen sich mitunter existenzbedrohenden Situationen gegenüber. So ist etwa die Gemeindestiftung, die die Eigentümerin des syrisch-orthodoxen Klosters Mar Gabriel nahe Midyat in der Südosttürkei ist, in den letzten Jahren mit mehreren Prozessen überzogen worden, die ausnahmslos nicht rechtsstaatlichen Standards genügen und den Fortbestand des Klosters in Frage stellen können. Dass entsprechende Gerichtsurteile nicht nur für den Fortbestand des Klosters von entscheidender Bedeutung sind, sondern auch für die weitere Präsenz von Christen in der Region, steht leider außer Frage.

Die römisch-katholische Kirche und jene protestantischen Kirchen, die bereits vor 1923 in der Türkei aktiv waren, haben ebenfalls keinen Rechtsstatus. Kirchen sowie Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen, die diesen Kirchen zugeordnet werden, befinden sich rechtlich gesehen in einem Zustand, der durch Ungewissheit und Willkür bestimmt ist. Im Falle der römisch-katholischen Kirche sind häufig Ordensgemeinschaften Eigentümer von Kirchenbauten, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen. Allerdings haben diese Ordensgemeinschaften in der Türkei keine Rechtspersönlichkeit, weshalb selbst jene Ordensgemeinschaften, die über Grundbuchtitel verfügen, in den sie als Eigentümer entsprechender Bauten genannt sind, ihr Eigentumsrecht kaum durchsetzen könnten. In zahlreichen Fällen sind auch die Grundbücher, in denen es ursprünglich entsprechende Eigen-

tumseintragungen gab, dahingehend verändert worden, dass nunmehr kein Eigentümer oder z.B. das staatliche Schatzamt als Eigentümer eingetragen ist. In anderen Fällen befinden sich Kirchen auf Botschaftsgelände (z.B. römisch-katholische Kirchen in Ankara) und sind damit oder aus sonstigen (historischen) Gründen Eigentum ausländischer Staaten (römisch-katholische Kathedrale in Izmir).

Religionsgemeinschaften, die sich nach 1923 und vor allem in jüngster Vergangenheit in der Türkei etabliert haben (etwa evangelische Freikirchen), haben teilweise den Umstand genutzt, dass durch eine Änderung des Vereinsgesetzes und des Stiftungsgesetzes im Verfolg der EU-Beitrittsverhandlungen der Türkei die Gründung von Vereinen bzw. Stiftungen mit religiöser Zielsetzung nicht mehr ausdrücklich verboten ist, und Vereine bzw. Stiftungen gegründet. Es ist allerdings fraglich, ob Vereine bzw. Stiftungen mit religiöser Zielsetzung Bestand haben können, da dies im Widerspruch zum Verständnis der türkischen Verfassung von Säkularismus/Laizismus stehen kann.

Christen

Der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung der Türkei liegt mit maximal 100.000 Gläubigen mittlerweile bei 0,1 bis 0,15 %. Arabisch-orthodoxe Christen (Patriarchat Damaskus): 10.000; armenisch-katholische Christen: 1.500; armenisch-orthodoxe Christen: 50.000 bis 60.000; chaldäische Christen: 500 (dazu 3000 irakische Flüchtlinge), griechisch orthodoxe Christen (Ökumenisches Patriarchat): weniger als 2.000; römisch-katholische Christen: 10.000; syrisch-katholische Christen: 1.250; syrisch-orthodoxe Christen: 10.000 bis 15.000; andere: weniger als 10.000

Juden

Der Anteil der Juden an der Gesamtbevölkerung der Türkei bewegt sich zwischen 20.000 und 25.000 Personen.

Wesentliche Detailfragen

Bau von Gebetsstätten

Im Hinblick auf die Lage der Christen in der Türkei ist immer wieder darauf hingewiesen worden, dass keine Kirchen gebaut werden dürfen. Durch das Gesetz Nr. 4928 – das 6. EU-Harmonisierungsgesetz – sind auch im Baugesetz Nr. 3194 vom 3.5.1985 Änderungen vorgenommen worden, die unmittelbare

Auswirkungen auf die Möglichkeit des Kirchbaus haben könn(t)en. So kann in Bebauungsplänen – anders als bisher – nicht nur Raum für Moscheen, sondern für Gebetsstätten ausgewiesen werden, womit neben dem Bau von Moscheen grundsätzlich auch der Bau christlicher (Kirchen) und jüdischer (Synagogen) Gebetsstätten möglich ist – weiterhin jedoch nicht alevitischer Cem-Häuser (cem ev) –, wobei die Behörden einen großen Ermessensspielraum haben. Gebetsstätten können mit Zustimmung der Zivilverwaltung errichtet werden, wobei noch zu klären ist, ob mit dem Begriff ‚errichten‘ nur der Neubau von Gebetsstätten gemeint ist, oder auch die Umwidmung bestehender Gebäude- und Gebäudeteile in Gebetsstätten. Völlig unklar ist bislang auch noch, wer im Hinblick auf die Errichtung von Gebetsstätten antragsberechtigt sein soll – nicht nur die christlichen Kirchen, sondern prinzipiell alle Religionsgemeinschaften in der Türkei haben keine Rechtspersönlichkeit, sind also rechtlich inexistent und können deshalb eigentlich auch nicht die Genehmigung zur ‚Errichtung‘ einer Gebetsstätte beantragen. Für viele Religionsgemeinschaften, die sich erst in jüngster Vergangenheit in der Türkei etabliert haben, ist die nunmehr geltende Regelung, die zumindest theoretisch zum Bau einer neuen Gebetsstätte führen kann, ohne Bedeutung. Freikirchliche Gruppierungen etwa, die über zwanzig bis fünfzig Mitglieder verfügen, benötigen keine Kirche, sondern einen Raum, in dem sie sich u.a. zu gottesdienstlichen Handlungen versammeln können. Sind solche Gruppen als Vereine oder Stiftungen organisiert und haben damit Rechtspersönlichkeit, können sie einen Raum für die genannten Zwecke anmieten oder käuflich erwerben, wobei im Einzelfall allerdings noch zu prüfen wäre, ob der fragliche Raum (Ladengeschäft, Wohnung etc.) überhaupt für entsprechende Zwecke genutzt werden kann und darf. Die Prüfung dieser Frage wird im Regelfall zum Problem, weil es keine einschlägigen Regelungen gibt und selbst Nachfragen bei den Behörden zu keinen rechtsstaatlichen Lösungen führen.¹²

Ausbildung von Geistlichen

Die Priesterausbildungsstätte des Armenischen Patriarchats ist seit 1970 geschlossen, jene des Ökumenischen Patriarchats, die theologische Schule von Halki, seit 1971. In beiden Fällen wurde dies u.a. damit begründet, dass das Gesetz über private höhere Bildungseinrichtungen entsprechende Einrichtungen mit religiöser Zielsetzung nicht erlaubt. Während das Armenische Patriarchat unter dem schwer erkrankten und mittlerweile amtsunfähigen Patriarchen Mesrob Mutafyan eine Problemlösung auf dem Wege der Einbindung einer Ausbildung armenischer Theologen in eine staatliche Hochschule nicht gänzlich abgeneigt zu sein schien, hat das Ökumenische Patriarchat entsprechende Lösungsvorschläge bislang grundsätzlich abgelehnt. Das nachvollziehbare Argument dafür

war, dass es nicht akzeptabel wäre, dass türkische staatliche Stellen über die Lehrpläne der Ausbildung von Theologen für das Ökumenische Patriarchat (mit) entscheiden würden.

Die private Fatih Universität in Istanbul, die einer Stiftung der islamischen Bewegung der Jünger von Fethullah Gülen gehört, hat jüngst auf der Grundlage eines Beschlusses des türkischen Ministerrats vom 9. Dezember 2010 mit dem Aufbau einer theologischen Fakultät begonnen.¹³ Dass dies möglich war, wird damit erklärt, dass sich die Universität dem staatlichen Hochschulrat (YÖK) unterstellt hat, der die Lehrpläne genehmigt.

Ungeklärt ist nach wie vor die Frage der Rechtmäßigkeit der Schulung syrisch-orthodoxer Jugendlicher in den Klöstern Deyr ül Zaferan nahe Mardin und Mar Gabriel nahe Midyat, die in der Vergangenheit wiederholt zu Zwangsmaßnahmen der türkischen Behörden geführt hat. Bis in die neunziger Jahre sind Schüler, die in diesen beiden Klöstern lebten und von dort aus staatliche Oberschulen in den genannten Städten besuchten, auch Priester geworden. Mittlerweile findet die Priesterausbildung der syrisch-orthodoxen Kirche in einer Einrichtung des syrisch-orthodoxen Patriarchats in Sednaya bei Damaskus, Syrien, statt.

Ausländisches kirchliches Personal

Abgesehen von der römisch-katholischen Kirche und den an diplomatische Vertretungen angekoppelten Gemeinden, dürfen die in der Türkei tätigen Kirchen kein ausländisches kirchliches Personal beschäftigen. Angesichts der personellen Auszehrung der Kirchen ist zu befürchten, dass die kleineren dieser Gemeinschaften schon bald über kein eigenes kirchliches Personal türkischer Herkunft mehr verfügen werden. Als Hoffnungsschimmer erschienen vor diesem Hintergrund das Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer Nr. 4817 vom 6.3.2003 und die vom türkischen Arbeitsministerium am 29.8.2003 erlassene Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Arbeitsgenehmigungen für Ausländer. Allerdings sind diese Vorschriften auf ausländische Geistliche nicht anwendbar. Die römisch-katholische Kirche hat auch in jüngster Vergangenheit mit Hilfe der Apostolischen Nuntiatur in Ankara weiterhin Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Geistliche und Ordensschwwestern bekommen können; in Einzelfällen ist sogar die Gültigkeitsdauer nicht wie bisher auf ein Jahr, sondern auf bis zu fünf Jahren befristet worden.

Das Ökumenische Patriarchat hat in der Vergangenheit regelmäßig beklagt, dass es nicht mehr über eine ausreichende Zahl von Priestern mit türkischer Staatsbürgerschaft verfügt, die zu Bischöfen und Mitgliedern der Heiligen Synode ernannt werden können, die ihrerseits wiederum einen neuen Patriarchen

wählen dürfen, der wiederum türkischer Staatsbürger sein muss. Mittlerweile hat die aktuelle türkische Regierung den ausländischen Mitgliedern der Heiligen Synode, die türkischstämmig sind, die neuerliche Verleihung der türkischen Staatsbürgerschaft angeboten. Das ist eine ‚praktische‘ Lösung des Problems, von der allerdings nicht alle in Frage kommenden Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft Gebrauch machen können, da sie in Einzelfällen andernfalls ihre aktuelle Staatsbürgerschaft aufgeben müssten.

Mission, Apostasie, Konversion

In Artikel 18, Absatz 2 IPbPR heißt es: „Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.“ Daraus ergibt sich, dass jedermann das Recht hat, seine Religion/Weltanschauung frei zu wählen – auch keine Religion zu haben – und von einer Religion zu einer anderen überzutreten. Die Möglichkeit der Abwendung von einer Religion (Apostasie) bzw. des Übertritts zu einem anderen Bekenntnis (Konversion) sind damit ein wichtiges Indiz für Religionsfreiheit.

Mit der Abschaffung von Artikel 163 des Türkischen Strafgesetzbuches im Jahre 1991 ist die Grundlage für ein Verbot missionarischer Aktivitäten in der Türkei weggefallen. Zweck von Art. 163 TStGB war das Verbot der antilaizistischen Propaganda, womit ursprünglich insbesondere Propaganda für die vorherrschende Religion, den Islam, gemeint war. Tatsächlich haben die türkischen Strafverfolgungsbehörden aber auch in vielen Fällen Verfahren gegen christliche Sekten und Missionsgesellschaften auf Art. 163 TStGB gestützt.

Der Religionswechsel selbst ist in der Türkei nicht strafbewehrt, allerdings kann ein Religionswechsel abhängig von den eigenen Lebensumständen sozialem Selbstmord gleichkommen, wenn der Religionswechsel dem persönlichen Umfeld bekannt wird. Das wird immer dann der Fall sein, wenn man den Religionswechsel auch im Personenstandsregister und im Personalausweis ändern lässt. Im Personenstandsregister wird in einem solchen Fall der Religionswechsel dokumentiert und die neue Religion eingetragen. Im Personalausweis wird die neue Religion eingetragen, sofern es sich um eine der Religionen handelt, die vom entsprechenden Computerprogramm vorgesehen ist. Andernfalls – etwa im Falle der Bahai – wird in das Feld der Hinweis ‚andere Religionen‘ eingetragen, sofern man nicht verfügt, dass das Feld freigelassen werden soll. Bei Atheisten wird das Feld freigelassen.

Religionsunterricht

In Artikel 24, Absatz 4 der Türkischen Verfassung wird postuliert, dass „Religiöse Kultur und Sittenlehre“ in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den

Pflichtfächern gehört und unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt wird. Das gilt sowohl für öffentliche Schulen wie auch für Privatschulen. Problematisch dabei ist, dass es sich bei dem Fach „Religiöse Kultur und Sittenlehre“ nicht um einen Unterricht über Religion und Ethik, sondern schlicht um sunnitischen Religionsunterricht handelt. Da das Fach Pflichtfach ist, müssen alle Schüler, auch die Angehörigen islamischer Minderheitengruppen wie der Aleviten und der Caferi, an diesem Unterricht teilnehmen. Den nichtmuslimischen Minderheiten, d.h. den Christen und Juden wird seit dem Frühjahr 1990, nach jahrelanger Intervention insbesondere von Seiten der Kirchen, auf Verfügung des Erziehungsministeriums die Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterricht gewährt. Allerdings bleibt das insbesondere in Schulen mit nur vereinzelt christlichen Schülern i.d.R. eine theoretische Möglichkeit. Zudem würde in solchen Fällen der Antrag auf Befreiung eines solchen Schülers von der Teilnahme am Religionsunterricht diesen zusätzlich exponieren und u.U. eine ohnehin schon vorhandene Diskriminierungssituation noch verschärfen. Ungleich problematischer stellt sich auch weiterhin die Lage von Schülern dar, die Aleviten, Caferi, Jesiden oder Bahai sind. Auch wenn etwa die Aleviten nach unterschiedlichen Schätzungen bis zu 30 % der Bevölkerung ausmachen, ist es ihnen bislang nur in rund 60 Einzelfällen gelungen, auf dem Klageweg Urteile von Verwaltungsgerichten zu erwirken, auf deren Grundlage das Erziehungsministerium in diesen konkreten Einzelfällen dann auch eine Befreiung von der Unterrichtsteilnahme gewährt hat. In einem von alevitischen Eltern angestregten Verfahren gegen die Republik Türkei¹⁴, das sich gegen den Inhalt des Religionsunterrichts in der Türkei und die Nichtgewährung der Befreiung von diesem Unterricht richtete, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Oktober 2007 festgestellt, dass der angebotene Unterricht nicht als vereinbar mit den Kriterien der Objektivität und des Pluralismus erachtet werden könne und die Türkei verurteilt, den Unterricht entsprechend anzupassen und gleichzeitig allen die Möglichkeit der Befreiung von der Teilnahme an diesem Unterricht zu gewähren.¹⁵ Die Türkei hat dieser Forderung allerdings bislang nicht Folge geleistet, und auch die mittlerweile erfolgte Überarbeitung der Lehrbücher entspricht nicht den an diese Überarbeitung gestellten Erwartungen.¹⁶

Personalstatut

Das Personalstatut wird in der Türkei seit 1926 durch für alle Staatsbürger geltendes säkulares Recht geregelt. Bis zum 31. Dezember 2001 durch das Zivilgesetzbuch Nr. 723 vom 17. Februar 1926, seither durch das Zivilgesetzbuch Nr. 4721 vom 1. Januar 2002.

Fazit

Die Republik Türkei ist durch die Ratifizierung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) eine völkerrechtliche Selbstverpflichtung eingegangen. Sie verstößt jedoch

gegen Artikel 18, Absatz 1, 1. HS IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,

gegen Artikel 18, Absatz 1, 2. HS IPbPR dadurch,

- dass sie Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,
- dass sie Religionsgemeinschaften an der Ausbildung von Religionsdienern hindert,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert,

gegen Artikel 18, Absatz 2 IPbPR dadurch,

- dass sie ihre Staatsbürger zur Preisgabe ihrer Religionszugehörigkeit und eines Wechsels derselben in Personalausweisen und den Personenstandsregistern zwingt,

gegen Artikel 18, Absatz 3 IPbPR dadurch,

- dass sie Religionsgemeinschaften keinen Rechtsstatus verleiht, der ihnen die Möglichkeit geben würde, sich in der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Weise zu organisieren,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt,
- dass sie Religionsgemeinschaften an der Ausbildung von Religionsdienern hindert,
- dass sie Religionsgemeinschaften Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische Religionsdiener verweigert,

gegen Artikel 18, Absatz 4 IPbPR dadurch,

- dass sie alle Schüler zur Teilnahme am sunnitisch-islamischen Religionsunterricht zwingt,
- dass sie Religionsgemeinschaften keine Möglichkeit zur Durchführung von Religionsunterricht in staatlichen Schulen gewährt.

Fußnoten

- 1 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-4&chapter=4&lang=en
- 2 http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtmsg_no=IV-5&chapter=4&lang=en
- 3 Die Verfassung der Republik Türkei (Stand 01.01.2011) in der Übersetzung von Christian Rumpf <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf>
- 4 Rumpf, Christian: Das türkische Verfassungssystem. Einführung mit vollständigem Verfassungstext. Wiesbaden 1996, S.106 und: Rumpf, Christian: Laizismus, Fundamentalismus und Religionsfreiheit in der Türkei in Verfassung, Recht und Praxis. In: Verfassung und Recht in Übersee (VRÜ) 32 (1999), S. 166.
- 5 zitiert nach Rumpf, C.: Laizismus, ... (VRÜ) 32 (1999), S. 166
- 6 Ibid., S. 167
- 7 Dazu: EUROPEAN COMMISSION FOR DEMOCRACY THROUGH LAW (VENICE COMMISSION): DRAFT OPINION ON THE LEGAL STATUS OF NON-MUSLIM RELIGIOUS COMMUNITIES IN TURKEY AND THE RIGHT OF THE ORTHODOX PATRIARCHATE OF ISTANBUL TO USE THE ADJECTIVE 'ECUMENICAL' (Opinion no. 535 / 2009 – CDL(2010)011) [http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL\(2010\)011-e.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL(2010)011-e.asp), dort: Nr. 33
- 8 griechisch-orthodoxes Ökumenisches Patriarchat, armenisch-katholische und armenisch orthodoxe Kirche, chaldäisch-(katholische) Kirche, syrisch-katholische und syrisch-orthodoxe Kirche u.a.
- 9 Artikel 41, Absatz 1 des Stiftungsgesetzes 5737 vom 27.2.2008
- 10 Mine Yildirim, Otmar Oehring: What does Turkey's Restitution Decree mean? In: http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1621
- 11 Dazu: EUROPEAN COMMISSION FOR DEMOCRACY THROUGH LAW (VENICE COMMISSION): DRAFT OPINION ON THE LEGAL STATUS OF NON-MUSLIM RELIGIOUS COMMUNITIES IN TURKEY AND THE RIGHT OF THE ORTHODOX PATRIARCHATE OF ISTANBUL TO USE THE ADJECTIVE 'ECUMENICAL' (Opinion no. 535 / 2009 – CDL(2010)011) [http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL\(2010\)011-e.asp](http://www.venice.coe.int/docs/2010/CDL(2010)011-e.asp), dort Nr. 41: There is no explicit prohibition in the Association Law comparable to that which applies to foundations in Article 101 (4) of the Civil Code. However, the establishment of associations must be in accordance with the law, and while this is a normal requirement, in the Turkish setting it may create problems in relationship to the principle of secularism in the Constitution.
- 12 Dazu: CEDH, no 74242/01, Zekai TANYAR ET AUTRES contre la Turquie, 7 juin 2005 (Utilisation d'un logement comme lieu de culte, absence d'accord préalable des copropriétaires) und Otmar Oehring : CEDH, DEUXIÈME SECTION, ARRÊT TANYAR C/TURQUIE DU 7 JUIN 2005, REQ, No74242/01 – Note : L'affaire Tanyar – seul celui qui comprend la situation des chrétiens sur place peut correctement apprécier cette affaire. In: Annuaire Droit et Religion (Université Paul Cézanne – Aix Marseille III Faculté de Droit et de Science Politique) – Vol.2 – 2006-2007, pp. 726-741 (Note, pp.736-741)
- 13 <http://ilahiyat.fatih.edu.tr/>
- 14 <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=1448/04&sessionId=80287288&skin=hudoc-en>
- 15 Mine Yildirim: Education should facilitate, not undermine, freedom of religion or belief. In: http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1526
- 16 Mine Yildirim: Changes in school religious education fail to resolve fundamental problems. In: http://www.forum18.org/Archive.php?article_id=1603

missio setzt sich ein für Religionsfreiheit im Sinne des Artikels 18 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* vom 10. Dezember 1948, des Artikels 18 des *Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte* (IPbPR) vom 16. Dezember 1966 und der Erklärung *Dignitatis humanae* des Zweiten Vatikanum über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965. Diese hält fest:

„Das Vatikanische Konzil erklärt, dass die menschliche Person das Recht auf religiöse Freiheit hat. Diese Freiheit besteht darin, dass alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang sowohl von Seiten Einzelner wie gesellschaftlicher Gruppen, wie jeglicher menschlichen Gewalt, so dass in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, privat und öffentlich, als einzelner oder in Verbindung mit anderen – innerhalb der gebührenden Grenzen – nach seinem Gewissen zu handeln. Ferner erklärt das Konzil, das Recht auf religiöse Freiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet, so wie sie durch das geoffenbarte Wort Gottes und durch die Vernunft selbst erkannt wird. Dieses Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird.“
(*Dignitatis humanae*, 2)



Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Fachstelle Menschenrechte

Herausgeber: Dr. Otmar Oehring

Postfach 10 12 48

D-52012 Aachen

Tel.: ++49/241/7507-00

Fax: ++49/241/7507-61-253

E-mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2012

ISSN 2193-4339

missio-Bestell-Nr. 600 506